

Konkursliquidation, freigegeben, so wird ihnen nichts ungewöhnliches zugemutet, zumal es ihnen auch einen gewissen Vorteil bietet, wenn sie einheitlich belangt (und nicht nach Schluss des Konkurses vielleicht hintereinander von einer ganzen Anzahl von Gläubigern behelligt) werden, wie es Art. 858 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes für die Revision der dritten Abteilung des OR, Vorlage vom 28. Mai 1936 für die Redaktionskommission, vorsieht («Soweit die Gläubiger im Genossenschaftskonkurs zu Verlust kommen, haften die Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft höchstens bis zu den in den Statuten vorgesehenen Haftungsbeträgen; diese Haftung kann nur durch die Konkursverwaltung geltend gemacht werden»). Wegen der meist nur kleinen statutarischen Haftungsbeträge und der erfahrungsgemäss geringen Zahlungsfähigkeit vieler Genossenschafter ist regelmässig nicht, und im vorliegenden Fall am allerwenigsten, damit zu rechnen, dass sich auf diese Weise ein Überschuss der Konkursaktiven über die Genossenschaftsschulden ergebe; ausnahmsweise könnte er den einzelnen Genossenschaftern im Verhältnis der von ihnen eingeworfenen Summen wieder zurückerstattet werden.

Nachdem die Organe der Konkursmasse bereits in diesem Sinne vorgegangen sind und die einzelnen Genossenschafter belangt haben, besteht für die Aufsichtsbehörden über das Konkurswesen genügende Veranlassung, nun auch die konkursmässige Verteilung der derart eingebrachten Konkursaktiven sowie die weitere Vollziehung der für die gleichmässige Belangung aller einzelnen Genossenschafter notwendigen Massnahmen anzuordnen. Dabei handelt es sich nach dem Ausgeführten um nichts anderes als um die Geltendmachung von Rechtsansprüchen der Konkursmasse, nämlich der zu ihr zusammengefassten Genossenschaftsgläubiger, und insofern die Konkursmasse darauf verzichten sollte (bezw. müsste), könnte gemäss der allgemeinen, auch hierauf zutreffenden Vorschrift des Art. 260 SchKG die Abtretung verlangt werden

— was nicht im Widerspruch steht mit dem erwähnten Satz, dass die Haftung nur durch die Konkursverwaltung geltend gemacht werden kann, weil ja die Geltendmachung durch die Zessionare gemäss Art. 260 SchKG eben eine Form der Geltendmachung durch die Konkursmasse ist. Was die Konkursverwaltung bereits eingebracht hat, darf also nicht hinterlegt, sondern muss in die Verteilung einbezogen werden, insofern schon jetzt eine solche vorgenommen wird, obwohl sie nach dem Gesagten nur eine Abschlagsverteilung sein kann. Ob noch weitere Beträge zur Konkursmasse eingebracht werden können, hängt freilich in erster Linie davon ab, dass die Zivilgerichte im Sinne des Ausgeführten die Legitimation der Konkursverwaltung oder ihrer Zessionare zur Belangung der Genossenschafter anerkennen — worüber verbindlich zu entscheiden freilich nur ihnen zusteht (und eingangs vorbehalten worden ist).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

48. Auszug aus dem Entscheid vom 3. November 1936 i. S. Kunst- & Spiegel A.-G.

Ergibt eine spätere Schätzung der gepfändeten Gegenstände einen höheren — oder aber geringeren — Wert, so kann deswegen nicht Entlassung eines Teiles der gepfändeten Gegenstände — oder aber, noch vor der Verwertung, Nachpfändung — verlangt werden.

Lorsqu'une estimation postérieure des biens saisis leur attribue une valeur supérieure — ou inférieure — à celle de l'estimation antérieure, la révocation de la saisie ne peut être requise pour une partie des biens — ni une saisie complémentaire — avant la réalisation.

Se una stima posteriore dei beni pignorati fa apparire che il loro valore è maggiore — o minore — del valore di stima attribuito loro precedentemente, la revoca del pignoramento d'una parte

dei beni — o un pignoramento complementare — non possono essere chiesti prima della realizzazione.

Im April 1934 nahm das Betreibungsamt Zürich 1 für Mietzinsforderungen der Rekursgegnerin im Betrage von vorerst 8750, schliesslich 8000 Fr. nebst 5 % Zins seit 1. April 1934 und Kosten (die auf rund 1000 Fr. zu veranschlagen sind) gegen die Rekurrentin eine Retentionsurkunde über Sachen auf, deren Wert es auf Fr. 15 895.— schätzte. Am 28. September 1935 verlangte die Rekurrentin unter Berufung auf BGE 61 III S. 11 Herausgabe der zur Deckung nicht erforderlichen Retentionsgegenstände. Als das Betreibungsamt am 18. Mai 1936 an die Rekursgegnerin schrieb, sie werde dem Gesuch am 25. Mai entsprechen, führte die Rekursgegnerin Beschwerde, wobei sie insbesondere darauf hinwies, eine neue Schätzung des Betreibungsamtes habe nurmehr einen Wert von rund 7000 Fr. dargetan.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Beschwerde lässt sich nicht mit dem keine Deckung mehr erzeugenden Ergebnis der nachträglichen Schätzung begründen. Nur und erst wenn der Verwertungserlös nicht zur Deckung ausreicht, kann eine Nachpfändung stattfinden (Art. 145 SchKG), nicht schon, wenn infolge Veränderung der für die Bewertung massgebenden Verhältnisse die Deckung durch eine Neuschätzung nicht mehr ausgewiesen würde, und Entsprechendes gilt auch für die Retentionsurkunde, weshalb von einer Neuschätzung abzusehen war. Ebenso wenig könnte mit einer späteren Höhererschätzung infolge veränderten Bewertungsgrundlagen eine teilweise Entlassung gepfändeter oder retinierter Gegenstände gerechtfertigt werden.

49. Entscheid vom 7. Dezember 1936 i. S. Haldemann.

Art. 92 Ziff. 3 SchKG. Für die Frage, ob ein Betrieb ein *Unternehmen* sei oder nicht, macht es keinen Unterschied aus, ob die unter Eigentumsvorbehalt gekauften *Maschinen* in grösserem oder geringerem Umfange abbezahlt sind.

Art. 92, n° 3, LP. Pour décider s'il s'agit de l'exploitation d'une *entreprise*, il est indifférent que les machines achetées avec réserve de propriété soient payées dans une mesure plus ou moins grande.

Art. 92, cifra 3 LEF. Il quesito se si sia in presenza dell'esercizio di un'impresa dev'essere risolto senza tener conto dell'importanza più o meno considerevole dei pagamenti rateali fatti sul prezzo delle macchine gravate di un patto di riserva della proprietà.

A. — Der Rekurrent betreibt mit einem Saurer-Lastwagen nebst Anhänger, die er für Fr. 20,000.— bzw. 3600.— unter Eigentumsvorbehalt gekauft hatte und woran er heute mit Zins noch Fr. 15,000.— bzw. 3000.— schuldet, das Autotransportgeschäft. Im August 1935 wurde ihm die Fahrbewilligung für 2 ½ Jahre entzogen; seither führt sein Bruder den Wagen, der Schuldner betätigt sich als Beimann. Auf Beschwerde einer Gruppengläubigerin hat die Aufsichtsbehörde den zuerst vom Betreibungsamt als Kompetenzstück freigegebenen Wagen pfändbar erklärt. Sie führt aus, wenn auch nach der Praxis zu Art. 92 Ziff. 3 SchKG die notwendige Verwendung relativ teurer Maschinen einen Betrieb noch nicht zu einem kapitalistischen mache, so könne doch der Wert der Maschinen nicht ausser Betracht bleiben. Im vorliegenden Falle, wo der Wagen vom Experten auf Fr. 18-20,000.— Verkehrswert und Fr. 14,000.— Gantwert geschätzt sei, sei die Grenze sicher überschritten. Daran ändere nichts, dass der Schuldner erst Fr. 5600.— abbezahlt habe; sonst käme man zu dem Ergebnis, dass der Schuldner durch vertragsgemässe Leistung der Abzahlungen seinen Kompetenzschutz selber untergraben würde.

B. — Diesen Entscheid zieht der Schuldner an das Bundesgericht weiter mit dem Antrag auf Freigabe des